

Knut Schäferdiek, *Das Heilige in Laienhand. Zur Entstehungsgeschichte der fränkischen Eigenkirche*, in: *Vom Amt des Laien in Kirche und Theologie. Festschrift für Gerhard Krause zum 70. Geburtstag*, hg. von Henning Schröer und Gerhard Müller, Berlin–New York 1982, Walter de Gruyter, S. 122–140, konkretisiert die bekannten Einwände gegen U. Stutz' Herleitung der Eigenkirche aus dem germanischen Hauspriestertum durch eine sorgfältige Analyse gallischer Konzilsbeschlüsse des 5. bis 7. Jh. Dabei unterscheidet er zwischen kleinen „Gutsratorien“ als „gallischer Ausformung und Weiterführung eines spätantiken Privatkirchenwesens“ und regelrechten „Landkirchen“ auf Privatgrund, die von vornherein der gottesdienstlichen Versorgung dienen sollten. Die klassische Eigenkirche erwuchs aus diesen beiden Vorläufern und führte „zu einer Integration des Niederkirchenwesens in die Grundherrschaft“ (S. 138).

R. S.

Jean Gaudemet, *Le gouvernement de l'Eglise à l'époque classique. Seconde partie: Le gouvernement local (Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident 8, 2)* Paris 1979, Edition Cujas, 348 S. – 1955 wurde die auf zwanzig Bände veranschlagte Geschichte des Kirchenrechts und der kirchlichen Institutionen von G. Le Bras begründet und bis heute sind elf Bände erschienen; vier davon sind der ma. Kirche gewidmet. In der vorliegenden Arbeit über die Lokalverwaltung der Kirche in der „klassischen Epoche“ – darunter sind die zwei Jh. zwischen Gratians Dekret (um 1140) und dem Ausbruch des Abendländischen Schismas (1378) verstanden – hat sich G. auf zwei fundamentale Themen konzentriert: der Bischof und seine Diözese (S. 5–215) und die Pfarrgemeinde (S. 217–318). Nach einem Überblick über die Größen, Neugründungen und Auflösungen von Diözesen sowie über die größeren Verwaltungseinheiten der Kirchenprovinzen stellt Vf. die Lehren der Theologen und Kanonisten über das Amt des Bischofs, seine Wahl, seine seelsorgerischen Aufgaben und seine Beziehungen zur Laienwelt dar. Es folgen Abschnitte über die Organe, die den Bischof bei der Verwaltung seiner Diözese unterstützen (Offizielle, Generalvikare, Domkapitel und Diözesansynoden). Der zweite große Komplex über die Pfarrgemeinde informiert über die verschiedenen Formen der Kirchengemeinden, den Pfarrer und seine Gehilfen, ihre Rechte und Pflichten, über die Beziehungen zu den Orden, das Patronatsrecht und übergeordnete Institutionen wie Archidiakonate und Landkapitel. Den reichen Inhalt des Buches erschließen ein Sachregister und ein Index der herangezogenen Quellen.

D. J.

Erich Saurwein, *Der Ursprung des Rechtsinstitutes der päpstlichen Dispens von der nicht vollzogenen Ehe. Eine Interpretation der Dekretalen Alexanders III. und Urbans III.* (Analecta Gregoriana 215. Series Facultatis Iuris Canonici: Sectio B, n. 43) Roma 1980, Università Gregoriana Editrice, XX u. 266 S., Lit. 15.000. – Der Vf. greift mit dieser Dissertation an der Università Gregoriana in den alten Streit der Kanonisten ein, ob das Papsttum erstmals mit Alexander III. oder mit Martin V. das Recht in Anspruch genommen habe, von gültig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehen (außer bei Klostereintritt eines Partners) zu dispensieren. Er entscheidet sich für die Frühdatierung durch eingehende Interpretation der Dekretalen ‚Veniens‘ (JL 14058), ‚Ex literis‘ (JL 14179), ‚Suggestum‘ (JL –) von Alexander III. und ‚Literas fraternitatis‘ (JL 15734) von Urban III. Die Argumentation ist kenntnisreich und schlüssig, nur gibt es keinen Grund dafür, teilweise nach der